

Österreichische Bundesbahnen

Generaldirektion

Z. 41-371-1-1986

Dr. Killmeyer, 5739

18. Juni 1986

Bundesministerium für öffentliche
Wirtschaft und Verkehr
Sektion II
Radetzkystraße 2

Abschrift (25-fach) an:
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

1031 Wien

Gegenstand: Entwurf eines Eisenbahnbeförderungsgesetzes (EBG)
(Neufassung der Eisenbahn-Verkehrsordnung)

31
GE/19 86
Datum: 24. JUNI 1986

Verf. 24. JUNI 1986 Madlhammer

Bezug: Schreiben vom 1. April 1986,
Z. EB 2663-6-II/2-1986

H. Klausgruber

Die Österreichischen Bundesbahnen haben den Entwurf eines Eisenbahnbeförderungsgesetzes begutachtet. Nachdem der Text mit dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr im Rahmen der Vorbegutachtung abgestimmt worden ist, ergeben sich zum Entwurf des Gesetzestextes keine weiteren Bemerkungen.

Wir bitten jedoch, in die Erläuterungen zu § 69 Abs 4 die Begründung für die Nichtübernahme der neu in den Artikel 11 § 4 CIM aufgenommenen Bestimmung über die Beweiskraft von unversehrten Plomben aufzunehmen. Wir halten die Darlegung der im Vorbegutachtungsverfahren besprochenen Gründe (genereller Verzicht auf Beispiele im EBG; materielle Unerheblichkeit dieser Regelung, da unversehrten Plomben ohne Gegenbeweis jedenfalls eine erhöhte Beweiswirkung zukommt) für notwendig, um einen rechtsirrtümlichen Umkehrschluß aus der auf den ersten Blick von der CIM abweichenden Regelung auszuschließen.

Für die Österreichischen Bundesbahnen
Der Verkaufsdirektor:

[Handwritten signature]